



Verhaltenskodex

Die Eisenwerk Martinlamitz GmbH (EWM GmbH) stellt Sphäro- und Grauguss roh, bearbeitet und als Baugruppe her. Die Gussteile werden für Kunden in weltweit 19 Ländern gefertigt und in der Baumaschinen-, Nutzfahrzeug- und Landmaschinenindustrie, in Eisenbahnen, im Maschinenbau und in der Hydraulikindustrie, in der Krantechnik, im Bereich der Regenerativen Energien sowie im Roboterbau eingesetzt. Nach den Wünschen und Anforderungen der Kunden sowie mit einem möglichst sparsamen, effizienten Einsatz von Energie und Rohstoffen entstehen bei der EWM GmbH qualitativ hochwertige und sichere Produkte.

Dieser Verhaltenskodex gilt für die Geschäftsführung und alle Mitarbeitenden der EWM GmbH. Neben der gültigen deutschen und europäischen Rechtsprechung orientiert er sich an den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und an den ILO-Kernarbeitsnormen. Dazu zählen die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Ächtung von Kinder- und Zwangsarbeit, die Einhaltung gesetzlicher Normen und Umweltrichtlinien sowie die Einhaltung und Förderung von ethischem Verhalten, unabhängig von Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung der Arbeitnehmenden.

Beschwerden unserer Arbeitnehmenden und Arbeitnehmender unserer Lieferanten oder anderer Interessensgruppen behandeln wir diskret, vertrauensvoll und auf Wunsch anonym. Die Hinweisgebenden schützen wir vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen. Hinweise zu Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex können unsere Mitarbeitenden und weitere Personen über das Hinweisgebersystem der EWM GmbH <https://ewm-martinlamitz.de/Hinweisgebersystem> melden.

1. Arbeitsbedingungen, Menschen- und Arbeitnehmerrechte

Vermeidung von Kinder- und Zwangsarbeit

Die EWM GmbH lehnt Kinderarbeit in der Lieferkette entsprechend den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung ab und unterstützt die Konvention 182 der ILO, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verbieten und zu beseitigen. Zusätzlich lehnen wir jegliche Form von Zwangsarbeit und weitere Formen der Sklaverei und des Menschenhandels ab.

Konfliktmineralien

Die EWM GmbH verzichtet auf den Einsatz von Rohstoffen, die aus Konfliktregionen stammen. Grundlage dafür sind die Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie der Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank Act).

Löhne, Arbeitszeit und Sozialleistungen

Die EWM GmbH hält die geltenden gesetzlichen Regelungen bezüglich Arbeitszeit und Vergütung ein, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen sowie eine existenzsichernde Entlohnung gehören. Abzüge vom Lohn als disziplinarische Maßnahme sind nicht zulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeitenden zeitnah in Form einer Lohnabrechnung bekannt gegeben.

Freie Wahl der Beschäftigung

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist bei der EWM GmbH nicht zulässig. Die Arbeitskräfte können unter Einhaltung einer angemessenen Frist das Beschäftigungsverhältnis beenden. Von den Beschäftigten wird nicht verlangt, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

Gesundheit und Sicherheit

Gesunde und leistungsfähige Mitarbeitende sind das höchste Gut jedes Unternehmens. Aus diesem Grund sorgt die EWM GmbH für ein sicheres Arbeitsumfeld. Durch Anwendung und laufende Kontrolle vorhandener Arbeitssicherheitsysteme werden bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig zu geltenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen geschult. Geeignete Schutzausrüstung wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Vereinigungsfreiheit

Die EWM GmbH respektiert das Recht der Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit, auf den Beitritt oder den Verzicht auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung und auf Mitgliedschaft im Betriebsrat in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Arbeitskräfte, die sich in Arbeitnehmervertretungen einbringen, werden nicht benachteiligt.

Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist bei der EWM GmbH unzulässig. Als selbstverständlich gilt die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden. Kein Mitarbeitender darf aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, einer Behinderung, der politischen Überzeugung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder der sexuellen Orientierung benachteiligt werden. Die persönliche Würde, Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Mitarbeitenden werden respektiert.

2. Umwelt- und Ressourcenschutz

Die EWM GmbH unterhält ein leistungsfähiges, zertifiziertes Umweltmanagementsystem (ISO 14001), dessen Aufgabe der Betrieb und die Überwachung des Managementsystems sowie die Koordination und Unterstützung der Fachabteilungen zu allen umweltrelevanten Themen ist. Jeweils geltende Umweltnormen und Umweltgesetze werden eingehalten. Durch das Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 wird die Energieeffizienz, der Energieeinsatz und der Energieverbrauch laufend ermittelt und verbessert. Wertvolle Ressourcen werden sparsam eingesetzt und wo möglich und sinnvoll reduziert. In allen Phasen der Produktion werden Abfälle weitestmöglich vermieden, bzw. reduziert. Nicht vermeidbarer Abfall wird rechtskonform an zertifizierte Entsorger weitergegeben.

Umgang mit Gefahrstoffen

Die EWM GmbH hält alle relevanten Gesetze und Verordnungen zum Gefahrstoffrecht ein. Die Freisetzung von gefährlichen Chemikalien und anderer Stoffe, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, wird durch organisatorische und technische Maßnahmen vermieden. Das Gefahrenstoff-Management gewährleistet durch geeignete Vorgehensweisen, dass Gefahrstoffe sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden.

3. Geschäftsethik

Kartellrecht

Die EWM GmbH hält alle geltenden kartellrechtlichen Regelungen ein. Das betrifft vor allem das Verbot von Preisabsprachen und weiteren wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen mit anderen Unternehmen der Branche. Bei allen Geschäftsaktivitäten werden die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften beachtet. Jede Form von Wettbewerbsverzerrung wird unterlassen.

Korruptionsbekämpfung

Die EWM GmbH untersagt jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und Veruntreuung. Die Beschäftigten haben sich so zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht. Von allen Mitarbeitenden wird ein geschäftliches Verhalten erwartet, das auf Fairness und Einhaltung jeweils geltender nationaler und internationaler Normen und Gesetze basiert. Zuwendungen wie Bewirtungen, Einladungen und Geschenke dürfen nicht als Gegenleistung für einen unrechtmäßigen Vorteil angenommen oder gewährt werden und müssen angemessen, d.h. geringwertig und Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis, sein. Darüber hinaus gehende Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden, bzw. sind zurückzuweisen.

Geldwäscheprävention

Die EWM GmbH hält die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention ein und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten. Verdächtigtes Verhalten wird den zuständigen Behörden gemeldet.

Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die EWM GmbH beachtet sämtliche geltenden Datenschutzbestimmungen und respektiert das Fach-, Betriebs- und Geschäftswissen, das im Rahmen der Tätigkeit als Zulieferer von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Informationen, die die EWM GmbH in diesem Zusammenhang erhält, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Die Mitarbeitenden sind darüber hinaus zur Geheimhaltung verpflichtet.

Sicherheit und Qualität

Die EWM GmbH stellt sicher, dass alle Produkte bei Lieferung sowohl die vertraglich festgelegten als auch die ggf. gesetzlich vorgeschriebenen Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

Barry Thomas Irwin

(Geschäftsführer) / 20. Januar 2025